

Der Niederlagsprozeß der steirischen Landstände gegen die Stadt Judenburg in den Jahren 1634 — 1645 und die Judenburger Privilegienfälschungen.

Von Dr. Fritz Popelka.

Seit den letzten Babenbergern hatten es sich die Landesfürsten von Österreich vorzüglich zur Aufgabe gemacht, in ihren Landen den Handel, der ihnen durch Mauten und Zölle vielen Gewinn einbrachte, auf jede Weise zu heben. Diese Politik kam vor allem den Städten zugute, die durch Verleihung von Handelsprivilegien aller Art gefördert wurden und dadurch allmählich zu Blüte und Wohlstand gelangten. Eine der wichtigsten Begünstigungen war das Niederlagsrecht und der gewöhnlich damit verbundene Straßenzwang. Die Kaufleute, die bestimmte Straßen einhalten mußten, wurden gezwungen, in diesen Städten ihre Waren niederzulegen und sie eine gewisse Zeit hindurch den Bürgern feilzubieten. Nach dieser Frist konnten sie erst weiterziehen.

König Rudolf I., der seit dem glücklichen Ausgange seines Feldzuges gegen Ottokar II. darauf bedacht war, Österreich für sein Geschlecht zu erwerben, wollte Wien nicht nur zum Herrschersitz erheben, sondern auch zur bedeutendsten Handelsstadt Österreichs machen. Daher erteilte er in den Jahren 1277 bis 1281 vielen Städten, die an wichtigen Handelsstraßen gegen Wien lagen, Niederlagsprivilegien, um den Handel in bestimmte Bahnen zu lenken. Unter diesen begünstigten Städten befand sich auch Judenburg, das an dem Hauptverkehrswege von Italien nach Österreich lag und das Recht der Niederlage für Kaufmannswaren von Rudolf I. am 19. Jänner 1277 erhielt.¹ Im Jahre 1481 bestätigte Friedrich III. den Judenburgern nochmals ihr Niederlagsrecht aus-

¹ Original in der Ausstellung des steierm. Landesarchives. (Letzteres immer mit L.-A. zitiert.) Schwind-Dopsch, Ausgew. Urkunden, S. 109; Steierm. Geschichtsblätter, I, S. 52.

drücklich und betonte, daß auch Salz und Wein niedergelegt werden müsse.¹

Doch im Laufe der Jahrhunderte änderten sich die Verhältnisse. Die italienische Handelsstraße war verödet und der Handel Judenburgs infolgedessen lahmgelegt. Die Begünstigungen, die ja für die Konzentrierung des italienischen Handels hauptsächlich gedacht waren und dem Lande früher zum Segen gereicht hatten, wurden nun von der Bevölkerung als unnütze Last empfunden, die nur den Kleinhandel und den Verkehr im Lande hemmte.

Besonders lästig wurde dieser Zwang von den obersteirischen Edelleuten empfunden, die die Weine von ihren untersteirischen Besitzungen nach ihren Schlössern bringen ließen. Seit der Landhandfeste von 1445 hatten sie ja das Recht, alle Erzeugnisse, die zu ihrem Hausgebrauch bestimmt waren, mautfrei und zollfrei im ganzen Lande verfrachten zu können.² Sie wollten daher auf jede Weise das Niederlagsrecht beseitigt wissen. Dies führte schon im Jahre 1620 zu einem Prozeß mit den Judenburgern, der aber mit einem gütlichen Vergleich endigte (vgl. unten). Begreiflich war der Widerstand von Judenburg gegen solche Bestrebungen. Denn die Stadt war infolge der allgemeinen wirtschaftlichen Depression, die durch den 30jährigen Krieg noch gesteigert wurde, gleich vielen anderen Städten verarmt und darauf bedacht, sich wenigstens ihre Einkünfte, die sie nach früheren Privilegien genoß, auf jede mögliche Weise zu erhalten.

Aus diesen Gegensätzen ist zwischen den steirischen Ständen und der Stadt Judenburg im zweiten Viertel des 17. Jahrhunderts ein jahrelanger Streit erwachsen, der für uns besonders aus dem Grunde interessant ist, weil er viele Streiflichter auf die damaligen steirischen Verhältnisse wirft. Günstig ist der Umstand, daß sich die Akten dieses Streites ziemlich vollständig, wenn auch sehr zerstreut, erhalten haben. Das Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien, darunter besonders der Faszikel 27 der österreichischen Akten (Steiermark),³

¹ L.-A., Kop. 7893 a, 1481, 16. Okt., Wien.

² Landhandfeste Kaiser Karls VI. f. d. Hgztum. Steiermark, Ausgabe 1842, p. 15: „Item was die Bauren ihren Herren Zinss führen, es sey Wein oder Treid, darvon zollen sie kein Mauth, Zoll oder Burgrecht, noch Weegmauth nit geben, die führen das auf Rossen, oder Wagen, aber welcher führet das um Lohn führt, der soll darvon Bruckrecht und Weegmauth geben.“

³ Auf diesen machte mich mein Kollege Dr. G. Pscholka in Wien aufmerksam.

das Statthaltereiarchiv in Graz und das steirische Landesarchiv, darunter hauptsächlich die Judenburger Ratsprotokolle und die Landtagshandlungen, boten reichlichen Stoff für die vorliegende Arbeit.

In der Sitzung vom 10. Oktober 1633, also in einer Zeit, als die Weinlese herannahte, hatte der Rat von Judenburg beschlossen, die bisher gegen die Adeligen nur lau betriebenen Niederlagsvorschriften strenger durchzuführen, „weillen die Herrn herumb nagst ihre Bauwein zu ihren Guettarn fueren werden, sollen sie die ordentliche Niderlag ihrer Pauwein halber halten und dessen genuessame Auskunfft geben.“¹ Außerdem solle das untere Tor der Weine des Grafen Heinricher von Heinrichsberg wegen gesperrt werden. Die Fuhrleute der Herren wurden, wenn sie durch die Stadt zogen, nunmehr aufgehalten und mußten von jedem durchgeführten Startin Wein eine Abgabe von 15 Kreuzern an die Stadt entrichten. Kamen sie im Laufe des Vormittags an, so mußten sie bis Mittag in der Stadt verweilen. Trafen sie aber nach 12 Uhr mittags ein, so mußten sie über Nacht bleiben und konnten erst am nächsten Morgen weiterziehen.

Diese streng gehandhabten Vorschriften erregten natürlich besonders bei den in der Nähe von Judenburg sitzenden Adeligen lebhaftes Mißvergnügen. Als alle Vorstellungen bei den Judenburgern nichts halfen, wandten sie sich an den Landtag mit der Bitte um Abhilfe. Schon im nächsten Jahre beschäftigte sich der Landtag in Graz mit dieser Sache.² Ganz besonders stützten sich die Landstände darauf, daß eine solche Handlungsweise den Landesfreiheiten widerspreche. Denn der Adel war ja seit dem Privileg Friedrichs III. vom Jahre 1445 bei der Verführung seiner Eigenbauweine von jeder Abgabe befreit. Am 16. Juni 1634 richtete der Landtag daher an die Judenburger die Aufforderung, unverzüglich diesen Unfug abzustellen, da solche Privilegien nicht von einem Landesfürsten herrühren könnten. Falls sie irgendwelche hätten, sollten sie diese sobald als möglich „in Originali oder glaubwirdige Abschriften der Verordnetenstöll gegen ordentliche Restituierung“ schicken.³

¹ L.-A., Spezialarch. Judbg., Fasz. 40, Ratsprotokolle, f. 11'.

² L.-A., Landtagshandlungen, 57. B., f. 291', 7. Februar 1634.

³ Landtagshandlungen, 58. B., f. 28'.

Die Judenburger zögerten jedoch dieser Aufforderung Folge zu leisten, da sie die Privilegien nicht beisammen hatten. Daher beschloß der Landtag am 22. März 1635 sie nochmals zu ermahnen und ihnen anzudrohen, daß man die Sache sonst vor die innerösterreichische Regierung bringen würde.¹ Als in den nächsten Wochen die erwarteten Privilegien nicht einliefen, machte der Landtag die Drohung wahr. Die Gravamina der Landschaft vom 30. April dieses Jahres enthielten unter Punkt 3 umfangreiche Beschwerden „contra die von Judenburg“.² Die Judenburger hätten sich zwar erboten, ihnen die Privilegien einzuschicken, aber sie hätten sich entschuldigt, daß sie sie derzeit nicht bei sich hätten und um Geduld baten. Der Landesfürst wurde nun von der Landschaft ersucht, den Judenburger Rat zu zwingen, die Privilegien zu übersenden. Die Beschwerdeschrift wurde in gleichem Wortlaut am 30. Mai den Räten der innerösterreichischen Regierung zugestellt. Über Aufforderung der Regierung antworteten die Judenburger am 20. Juli 1635. Dieses Schreiben hat sie nicht erhalten, es geriet kurze Zeit nach seiner Ausfertigung in Verlust.

Die Klagen der Landschaft, die besonders auf Betreiben zweier in der Gegend von Judenburg ansässiger, aber nicht genannter Landleute erfolgten, wurden am 7. Jänner, 26. April und 12. Dezember 1636 wiederholt, ihnen jedoch „umb derjenigen Euer k. Mt. bewusstermassen obligundten storckhen Occupation“ vorderhand keine Folge gegeben.³

Erst im Jahre 1637 ging der Prozess rascher vorwärts. Auf energisches Betreiben der Landschaft (Beschwerde am 30. Jänner 1637) ordnete der Judenburger Rat zum Landtag im Februar den Ratsherrn Trinker der Niederlage wegen nach Graz ab. Ihm wurden 12 fl. als Zehrung mitgegeben.⁴ Als er am 10. Februar aus der Landeshauptstadt zurückkehrte, mußte er berichten, daß er gegen die Landschaft nichts habe ausrichten können, da er keine Privilegien hätte vorzeigen können.

Am selben Tage erließ ein Mandat Ferdinands II., worin dem Judenburger Rate geboten wurde, die Rechtfertigung,

¹ Ebenda, f. 67 f.

² H. H. St.-Arch. Österr. Akten, Steiermark, Fasz. 27, de eodem dato (von nun an immer zitiert „fasz. 27“) Landtagshandlungen, 58. B., f. 63—65.

³ Ebenda, fasz. 27. Landtagshandlungen 58. B., f. 252 f., f. 297'.

⁴ Ratsprotokolle a. a. O., f. 48', 50', 54.

die er am 20. Juli 1635 an die Landschaft gesandt hatte, neuerdings und zwar bei der Regierung einzubringen. Der Akt sei bei der Verordnetenstelle in Verlust geraten.¹

In derselben Ratssitzung, als der Bericht Trinkers entgegengenommen wurde, verfertigte man zur Bekräftigung der Ansprüche eine Anzahl mehr oder weniger auf die Wein-niederlage sich beziehender Abschriften von Privilegien, deren Übereinstimmung mit den Originalen man mit dem Stadtsiegel bestätigte.² Es waren dies insgesamt 7 Privilegien, von denen die bisher unbekanntan an dieser Stelle vollständig im Druck wiedergegeben werden.

„A. Vreyhait von khayser (!) Albrecht.

Auch soll khainen man von Schwaben oder von Regensburg oder von Passaw oder von welchen andern landt verlaub sein gehen Vngern fahren, sey mit seinem khauffschacz, sondern er soll fahren den rechten weg gehen Judenburg und hab der niederlag alles seins khauffschacz. Wer aber darwider thuet, der gäb unss zwo march goldt und dero statt also vill. Er soll auch nicht khauffen goldt unndt silber, hat aber goldt oder silber zu verkhauffen, daz verkhaufft nicht, dan in unser camer, also er meiden wöll die sach leibs und guets. Geben zu Judenburg in der statt 1327. (!) coll.“

B. Maximilian I. bestätigt die Privilegien der Stadt Judenburg im allgemeinen. Wien am Freitag sanct Lucientag (L.-A. Org. 1493, 13. Dez.).

C. 1533, 17. Sept. Ferdinand I. bestätigt der Stadt Judenburg ihre Privilegien im allgemeinen. (L.-A. Org. de dato).

D. 1381, S. Gallentag. Friedrich III. verleiht der Stadt Judenburg neuerlich die Niederlage für Salz und Wein. (L.-A. Cop. 7893^a, 1481, 16. Okt. Wien).

E. „Privilegium von khayser (!) Ruedolpho per niderleg. (1365, 19. Febr., Wien).

Wir Ruedolph von gottes genaden herczog zu Ossterreich, zu Steyr, Kharndten und zu Crain, graff zu Tyrol etc. gebietten unsern gethreuen, dem richter, dem rathe und den burgern gemeiniglich zu Judenburg unser gnad und alles guett. Unss hat geklagt unser lieber gethreuer (camrer)³ Rudolf Otto von Liechtenstein von Mueraw, wass sein burger khauffmanschaft in euer statt bringent, daz sie die in euer statt daselb niederlegen müessen, daz sie großen schaden nemben. Empfelchen wir euch ernstlichen und wöllen, daz die vorgehenden sein purger ir khauffmanschaft in dero ehe genandten euer statt niederlegen sollen, daz ihr dan bey euern rechten beleibt. Wer aber daz er und sein burger euch

¹ Fasz. 27, unter 16. Februar 1637.

² Fasz. 27. Unter allen Kopien gleichlautend: „Daß dise Abschrift gegen dem Original collationiert und gleichlautend befunden worden, bezeugt unser N. Burgermeister, Richter und Rath der Statt Judenburg hier unter fürgetruckhtes Stattsigill. Actum Judenburg den 10. Februar anno 1637“.

³ cerber. B. Der Kopist dachte an „erber“, da ihm „camrer“ unverständlich war. Die Liechtensteine hatten das Kämmereramt inne und werden in allen landesfürstlichen Urkunden mit diesem Titel genannt.

beweisen mechten, daz sy von rechte da nicht niderlegen solten, daz er sy danne bey irer alten rechten und gewohnheiten beleiben lasset, wan daz genlich unser willen ist. Geben zu Wien am Mitwochen vor Cathedra Petri anno LX quinto.¹ coll.“

Schließlich legten sie unter F und G noch die allgemein gehaltenen Privilegien Erzherzog Karls von Innerösterreich vom 24. November 1569, Graz (L.-A. Cop. de dato) und Erzherzog Ferdinands vom 21. März 1610, Graz (L.-A. Org. Diplomreihe) vor. An die Beilagen schlossen sie das Ersuchen, ihnen die genannten Privilegien zu bestätigen und davon die Landschaft zu benachrichtigen.

Noch am selben Tage (10. Febr.) schickten die Judenburger einen Sendboten mit den kollationierten Abschriften nach Graz an den damals von der Stadt bestellten Anwalt (Sollicitator) Adam Nachtigall.² Sie ersuchten ihn, den dazu gehörigen Bericht sobald als möglich zu verfassen und an die innerösterreichische Regierung zu senden. Nachdem er vom Rate noch einmal ermahnt worden war, die Sache zu beschleunigen,³ konnte Nachtigall am 27. Februar berichten, daß er die Schrift der Regierung schon am 17. Februar⁴ übergeben habe. In dieser entschuldigte er die Judenburger, als das Mandat Ferdinands II. vom 10. Februar zu seiner Kenntnis gelangt war, daß „sy dasselbe Concept oder Copy (Eingabe v. 20. Juli 1635) über embsiges Nachsuechen in unserm beyhandenhabenden Schrifften, noch auch in in unners bestellt gewesten Sollicitatoris (Advokaten) Veiten Jacobschens sell anverthrauten actionem fündten können.“

Am 9. Jänner⁵ desselben Jahres hatte die Regierung in Graz an Ferdinand II. berichtet, daß sie die Beschwerdepunkte der Landschaft in wohlerwogene Beratschlagung gezogen habe. Die Landschaft gab sich damit nicht zufrieden, sondern sie beschwerte sich nochmals am 30. Jänner nachdrücklich, daß „die von Judenburg . . ir privilegium . . nit ediern wöllen“.⁶ Daraufhin schrieben die Räte am 16. Februar⁷

¹ Folgt der Kanzleivermerk, der aber, da er von dem Abschreiber nicht verstanden wurde, ganz unleserlich geschrieben wurde.

² Ratsprotokolle a. a. O., F. 55'.

³ Ebenda f. 61.

⁴ Tatsächlich ist das Schreiben der Judenburger, wie die im Fasz. 27 liegende Kopie beweist, vom 21. Februar datiert, vgl. auch das Gutachten der i. ö. Räte vom 9. November 1644. (Statth.-Arch., Regierungsrepertorien, Gutachten 1644, XI, 12).

⁵ Fasz. 27.

⁶ Landtagshandlungen, Bd. 59, f. 35', Proposition vom 30. Jänner 1637.

⁷ Fasz. 27.

an den Kaiser, daß sie die Judenburger einvernommen hätten und den Bericht darüber den Verordneten hätten zukommen lassen, womit aber „ein löbl. Landschaft nit vergnigt gewesen, sondern die Remedierung solcher Niderlag instendig urgiert.“ Die Räte baten nun den von Judenburg ankommenden Bericht der Landschaft als dem „interessierten Thail“ mitteilen zu dürfen und erwarteten die kaiserliche Resolution. Diese ließ jedoch lange auf sich warten. Der Grund der Verzögerung war wohl der am 15. Februar erfolgte Tod Ferdinands II. Sein Sohn und Nachfolger Ferdinand III. erteilte erst am 29. Dezember 1637 durch die geheime Hofkanzlei den Befehl, die Privilegienabschriften der Judenburger der Landschaft zu übermitteln, damit sie sich hiezu äußern könne.¹

Mit der Antwort auf die ihnen gesandte Eingabe der Judenburger beschäftigte sich der Jännerlandtag des Jahres 1638, der feststellte,¹ daß sich die „von Judenburg... in ainicher rehtmässiger Posses sich nit befinden“. Die Landtagsversammlung sprach sich dahin aus, sie schriftlich aufs ernstlichste zu ermahnen, ihre „Prätension“ gutwillig fallen zu lassen. Sowohl im Jänner,² als auch im März und Mai³ wurden Schreiben dieses Inhalts von der Landschaft abgeschickt, ohne natürlich den geringsten Erfolg zu erzielen. Bitter beklagten sich die Judenburger, daß der Stadt- und Marktmarschall, der ihr Anwalt im Landtage sein sollte, sich nicht getraut habe, ihre Sache zu verteidigen, und sie schickten ihm deshalb ein ernstliches Ermahnungsschreiben.⁴

Überblickt man die Privilegienabschriften, die die Judenburger als Stütze für ihre Ansprüche nach Graz an die Regierung abgesandt hatten, so muß man wohl zugeben, daß die Landschaft mit ihren Bedenken im Recht war. Außer einer offenkundigen Fälschung (A, vgl. unten) und einer an und für sich echten, aber mit falschem Datum versehenen Urkunde (D) und dem für diese Sache nicht genügend beweiskräftigen Mandat Rudolfs IV. (E) bezog sich keine einzige auf das von den Judenburgern beanspruchte Niederlagsrecht. Noch weniger zu verstehen ist das Vorgehen der Judenburger, wenn man bedenkt, daß das auch jetzt noch im Original

¹ Landtagshandlungen 59. Bd., f. 93' f.

² 22. Jänner 1638; Landtagshandlungen 59. B., f. 60' f. und 182 f.

³ L.-A., landschaftl. Arch., Registraturbuch (1635—39) unter 1638, März und 20. Mai.

⁴ Ratsprotokolle f. 153; Statth.-Arch., Gutachten vom 12. Nov. 1644.

erhaltene Privileg Rudolfs I. vom 19. Jänner 1277¹ ihnen genügenden Boden für ihr Niederlagsrecht geboten hätte. Der Grund der Nichtverwendung für ihre Ansprüche lag wohl darin, daß sie seinen Inhalt, da er lateinisch abgefaßt war, überhaupt nicht mehr verstanden. Dazu sollte es sich bald hernach herausstellen, daß die Abschriften nicht durchaus Originalen, wie sie es durch das Siegel bekräftigt hatten, sondern vielfach Kopien entnommen waren. Daß auch diese nicht immer genau und richtig ausgefallen waren, bezeugt der Wunsch des Stadtanwalts Nachtigall, ihm die „Concept per Niderleg“ sehen zu lassen, deren Abschriften sie ihm geschickt hätten.²

Der Tod Ferdinands II. machte eine Bestätigung der alten Freiheiten durch den neuen Herrscher notwendig. Als nun die Knittelfelder anfragten, ob die Judenburger nicht auch einen Ratsherrn nach Wien zur Konfirmation ihrer Privilegien abschicken wollten, sagten sie zu und bestimmten dafür in der Ratssitzung vom 22. Mai 1638 den Ratsherrn Gößner. Diesem gaben sie eine größere Anzahl von Freiheitsbriefen mit und zwar hauptsächlich solche, die sich auf das Niederlagsrecht bezogen. Es befanden sich darunter einige, die in der Eingabe vom 21. Februar 1637 gar nicht herangezogen worden waren. Sie lauteten folgendermaßen:³

„Erstlichen ein Originalprivilegium dat. 21. Martii 1610 (vgl. oben unter G).

Ein Freyhait in Originali per Salzniderlag sambt drei Einschließen, als zwei Transsumpta aus Stott Judenburg Freyhaiten Confirmation und ein Intercession von ihr fürstl. Durchlaucht Leopoldo.⁴

Ein Originalprivilegium per Niderlag wegen der von Murau sambt Abschrift darbey“. (Wahrscheinlich das oben unter E genannte).

Die Bemühungen Gößners in Wien waren von Erfolg gekrönt. Am 15. Juni 1638 bestätigte Ferdinand III. die alten Privilegien der Judenburger in allgemeinen Worten.⁵

Die Gegenschrift der Landschaft zur Eingabe der Judenburger hatte der Dompropst Anton von Seckau übernommen, der, selbst in Mitleidenschaft gezogen, der größte literarische Widersacher der Judenburger in den nächsten Jahren wurde.

¹ L.-A., Original, Archivsausstellung.

² Ratsprotokolle f. 153.

³ Ratsprotokolle f. 178.

⁴ Leopold III. od. IV. oder vielleicht gar der Babenberger Leopold VI. (vgl. L.-A., Orig. 1277, 19. Jan.). Grill, Judenburg, erwähnt in seiner Zeittafel, p. 98 ff., die freilich sehr unvollständig ist, keine Urkunde Leopolds III. für Judenburg.

⁵ L.-A., Diplomreihe.

Im Jänner 1639 schrieb er „wohlmainundt“ an den Rat, daß sich in den Abschriften bei den Jahreszahlen ein Irrtum eingeschlichen haben müsse und bat um neue vidimierte Kopien. Der Bürgermeister und der Stadtschreiber wurden in der Sitzung vom 21. Jänner mit diesem Geschäfte betraut und lieferten am 28. Jänner die neuen Abschriften an den Dompropst ab.¹ Daß den alten Abschriften gegenüber nicht viel geändert wurde, bezeugt die am 3. Februar vom Dompropst fertiggestellte und an die geheimen Räte der innerösterreichischen Regierung abgeschickte Gegenschrift, die die Judenburger Privilegien einer durchaus scharfen Kritik unterzog.²

Die angemäßigten Privilegien A—G könnten durchaus nicht für „glaubwürdige vidimierte Abschriften“ gehalten werden, da alle Vidimus durch einen „geschwornen uninteressierten Notarium vel aliam honestam et publicam personam“ mit dem Original verglichen und mit seinem Petschaft besiegelt werden mußten. In diesem Falle sei es die interessierte Person selbst, die die Abschriften mit ihrem Siegel bestätigt und bekräftigt habe, aber „weillen vermüg der geschribenen Rechten khainer ier selbstem Zeugnuß geben khann, gannz unmüessig und ungültig und crofftloss“ sind.

Was nun die einzelnen Urkunden selbst betrifft, so sei die erste sub A „eingelegte Vidimus von Khaiser Alberto, datiert Judenburg in der Statt anno 1327“ ungültig und falsch, „weillen nach Inhalt der Hüstorien gemelter Khaysser (!) Albertus dermalen nicht in rerum natura gelebt, sondern anno 1308 und also 19 Jahr zuvor erschlagen und umgebracht worden und daher nach (seinem) Todt khain Privilegium (hat) erthailen khönnen.“

B und D gingen auf das Privileg Friedrichs III. vom Jahre 1381 zurück. Dies sei aber auch ungültig und falsch „weillen Khaiser Fridericus erst anno 1440 und also umb 59 Jahr nach dem Privilegio das Khayserthumb (!) angetreten und tempore concessi privilegii nicht in der Welt gewesen“.

Das Privileg Ferdinands I. unter C beziehe sich in allgemeinem Wortlaut auf einen Freiheitsbrief Maximilians I., der aber nicht vorgelegt worden sei.³ Ähnlich allgemein seien die noch übrigen Privilegien gehalten. „Wan aber ange-

¹ Ratsprotokolle, f. 250, 251.

² Fasz. 27. Der löbl. Landschaft Beschwerpunct contra die von Judenburg, 3. Februar 1639.

³ Irrtum des Verfassers. Es ist dies das Privileg sub B.

deitetermassen die sub literis A, B und D eingelegte Vidimus auss eingefürthen Ursachen ganz ungültig, die sub C, E (?), F und G producierte Abschriften sich auf Khaysers Maximiliani Privilegium und dessen Inhalt referieren, solches aber nicht beygelegt worden und daher man dessen Inhalt nit wissen kann“, so sei es leicht zu sehen, wieviel noch von den Ansprüchen der Judenburger geblieben sei. Dazu komme noch eine ihm überbrachte Nachricht (die sich bestätigen sollte), daß die Judenburger ihre Abschriften nicht Originalen, sondern „alten Scartechen“ entnommen hätten. Dieser Vorgang sei als „falsum crimen“ hoch zu bestrafen. Die Landschaft bitte daher Eure Majestät die angemassen Freiheiten abzufordern, sie aufzuheben und den Rat „wegen des begangnen criminis“ zu bestrafen.

Der Aktenfaszikel, der die Eingabe der Judenburger mit den eingesandten Privilegien und die Gegenschrift der Landschaft enthielt, wurde am 24. April den geheimen Räten zur Begutachtung zugewiesen. Sie kamen am 28. April überein, den Judenburgern die Gegenschrift zu übermitteln, damit sie sich hiezu äußern könnten.¹

Am 17. Mai 1639 ging daher von der innerösterreichischen Regierung an die Judenburger der Befehl, einen Bericht gegen die Beschwerdepunkte der Landschaft einzubringen „alle Behelff zusamben zu richten“ und dem Statthalter die Sache noch mündlich „lamentando“ vorzutragen.²

Der Rat beauftragte die Ratsherren Prämb und Langer am 20. Mai mit diesem Amte. Außerdem gab er ihnen eine Anzahl von Urkunden mit, die beweisen sollten, daß sich die Stadt tatsächlich im Besitz des Niederlagsrechtes befunden hatte, da ja der Nachweis, daß sie noch Originalprivilegien hatten, nicht geglückt war. Den beiden wurden folgende „schriftliche instrumenta“ mitgegeben.³

„Neue Confirmation von yecziger khaiserlichen Majestät;⁴ Bevelh dorinen aller Frayhait Abschriften begriffen. Zway Originalfreyhaiten, ains von Rudolph,⁵ daz ander von Friedrich ausgehendt.

Etliche Schreiben von Abbtten von St. Lamprecht, dorin ier der Lamprechter Freyhait per frey Weindurchführung abschriftlich und collationiert.

Vertrag zwischen ainem ersamen Magistrat und Herrn Schranzen wegen abgeschossner II Störtin Weins.“

¹ Fasz. 27, unter 24. April 1639.

² Ratsprotokolle, f. 279.

³ Ebenda, f. 281.

⁴ 15. Juni 1638; vgl. oben.

⁵ Damit ist das Mandat Rudolfs IV. vom 19. Febr. 1365 gemeint.

Aus den mitgegebenen Akten ersieht man, daß der Rat, als er sah, daß sich die Ansprüche durch die vorhandenen Privilegien kaum durchsetzen ließen, bestrebt war, den ruhigen Besitz der Niederlage durch frühere Verträge nachzuweisen, worin dieses Recht anerkannt wurde. Außerdem beschloß der Rat am 1. Juni 1639,¹ Nachforschungen nach dem verlorenen Original des Privilegs Friedrichs III. von 1381 bei der Regierung anstellen zu lassen. Das Original sollte der Stadtschreiber Pernstöl, als er im Jahre 1631 zur Bestätigung der Freiheiten in Wien weilte, verloren haben. Alle diese Dinge sollten in der Audienz beim Statthalter, um die Prämb ansuchte, vorgebracht werden. Nach der Rückkehr des Prämb begab sich der Bürgermeister Georg Huber selbst mit dem Ratsherrn Langer, ausgerüstet mit einem Zehrgelde von 26 fl., auf die Reise nach Graz. Mitgegeben wurde ihnen der neue Freiheitsbrief Ferdinands III. vom 15. Juni 1638, dazu ein „Buech dorinen alle Freyhaiten Abschriften begriffen, Schranzischer Vertrag, Lamprechtische Schreiben“.

Der Statthalter teilte ihnen mit,² daß ein neuer Aufschub von der Regierung für die Beantwortung der Gegenschrift der Landschaft bewilligt worden sei.³ „Es läge die Freyhait der Niderlag zu Wien in der Hofkanzlei, anyeczso aber wil man gar nichts darüber wissen. Alle sagen, es wäre dem Pernstöl nach Wien mitgegeben worden. Wo es aber läge, wisse niemandt.“

Sie sollten nur „ein rechten ordentlichen Bericht“ gegen die Landschaft einsenden und keineswegs von ihren Ansprüchen weichen. Aus den Worten des Statthalters geht also zur Genüge hervor, daß die Regierung die Judenburger in ihrem Prozeß gegen die Landschaft gleichsam aufmunterte. Man ersieht daraus, daß damals auch nach Vertreibung der protestantischen Adelligen (1627/28) der Gegensatz zwischen Landschaft und Regierung unvermindert groß war.

Der Bürgermeister sprach in Graz noch mit dem Kanzlisten Sembler, daß er in den Regierungsprotokollen wegen der Niederlagsfreiheit nachsehen möge. Doch fand sich nichts. Sembler versprach, sobald als möglich nach Wien hinauszuschreiben und nach der in Verlust geratenen Urkunde zu forschen, „den Auflauff der Expensen aber, so woss sein wurde, wurde ain gemaine Statt zu bezallen unwaigerlich sein.“ Jedoch

¹ Ratsprotokolle, f. 285.

² Ebenda, 287'. Relation des Bürgermeisters vom 10. Juni.

³ Statth.-Arch., Gemeine Copeyen, 1639, Juni 25. (6. Juni).

von Wien traf noch bis Ende August keine Nachricht ein. Mit der Antwort auf die „Ablainungsschrift“ der Landschaft konnte man nun nicht länger mehr warten. Mit ihrer Abfassung scheint der Stadtschreiber Frumann betraut worden zu sein, dem als juristischer Beirat der Sollizitator Nachtigall zur Seite stand.

Am gleichen Tage (8. Nov. 1639), als der Rat dem Stadtschreiber den Befehl erteilte, nach Graz zu reisen, um die Antwort der Regierung einzuhändigen und ihm als Beilagen das neueste Privileg Ferdinands III., die Schranzischen und lambrechtischen Schriftstücke mitgab,¹ erließen die geheimen Räte im Namen Ferdinands III. den Befehl an die Stadt Judenburg, schleunigst die Replik auf die im diesjährigen Landtage vorgebrachten Beschwerdepunkte der Landschaft an die Regierung einzubringen.²

In der Replik³ betonten die Judenburger zuerst, daß sie alles daran gesetzt hätten, das verlorene Original des Privilegs Friedrichs III. wieder zu erlangen. Der Stadtschreiber Martin Pernstöl, der im Jahre 1631 mit anderen Bürgern nach Wien an den Kaiser abgeordnet worden war, um die Freiheiten der Stadt zu erneuern, sei bald nach seiner Rückkehr, ohne einen Bericht über seine Reise zu geben, gestorben. Sie hätten sowohl in der österreichischen Hofkanzlei als auch am Grazer Hof Nachforschungen über den Verbleib der Privilegien anstellen lassen, wie dies die beigelegten Sendschreiben Johann Naissers an Ambrosien Sembler beweisen. Wenn sie aber auch das Privileg nicht im Original aufweisen könnten, so könne man wohl nicht behaupten, wie dies die Landschaft tat, daß sie auch keines gehabt hätten. Vielmehr gehe aus mehreren Akten hervor, daß sie sich im Besitze des Niederlagsrechtes befunden und sich auch dessen bedient hätten. Als Beweis führten die Judenburger den Schranzischen Prozeß, der erkennen lasse, daß sie noch vor zwanzig Jahren im Besitze des Originals waren, und ein Schreiben des lambrechtischen Verwalters Hans Stubich an.

Im Jahre 1618 hatte sich Herr Philibert Schrantz 2 Startin Wein nach Pöls bringen lassen. Er hatte sich im Hinblick auf die Landhandfeste von 1445 geweigert, die Niederlagsgebühr zu zahlen, weshalb die Judenburger den

¹ Ratsprotokolle, f. 321'.

² Sp.-A. Judbg., Fasz. 1, H. 15.

³ Statth.-Arch., Gutachten vom 12. November 1644.

Wein mit Beschlag belegten. Als er klagte, verordneten die in dieser Sache bestellten zwei landesfürstlichen Kommissäre, daß er die Niederlage den Stadtfreiheiten gemäß bezahlen müsse. Nachdem sich Philibert Schrantz daraufhin mit der Stadt in einem Vertrage vom 24. Jänner 1620 gütlich geeinigt hatte, stellten ihm die Judenburger die beschlagnahmten Weinfässer zurück. Den Vertrag legten sie unter A und das Urteil der Kommissäre unter B der Replik bei.

Als weiteren Beweis für ihr Recht brachten sie unter Beilage C das Schreiben des lambrechtischen Verwalters Hans Stubich an die Stadt Judenburg vor, worin er bat, 11 Startin Bauwein frei durchführen zu lassen. Er begründete die Bitte damit, daß das Kloster St. Lambrecht von „ihre fürstl. Durchlehtigkheit Ertzhertzog Rudolpho seeligisten Angedenkhnus als damals gewesten Hern und Landtsfursten“ ein Spezialprivileg¹ erhalten hatte, welches sie von der Judenburger Niederlage befreite. Die unter E und F beigelegten Schreiben des St. Lambrechter Konvents bestätigten diese Sache.

Unter G wurde dann der Bescheid Rudolfs IV. auf eine Klage Rudolf Ottos von Liechtenstein und der Murauer wegen der Niederlage beigegeben, der schon als Beilage E in der Eingabe der Judenburger vom 10. Februar 1637 der Landschaft mitgeteilt wurde.

Als anderes wichtiges Beglaubigungsmittel brachten die Judenburger das eben erst erhaltene Privileg Ferdinands III. vom 15. Juni 1638 vor, das im allgemeinen Wortlaut alle alten Privilegien bestätigte. Weiters machten sie den Landesfürsten aufmerksam, daß gar leicht eine „Verschwörung der Wein ervolgen würde“, wenn ein Teil der Fuhrleute von der Niederlage befreit wäre. Es gäbe leider schon jetzt in der Gegend von Judenburg genug „Ab- und Seytenweeg“. Die Stadt selbst habe von der Niederlage so nur sehr wenig. Von 4 kr. Niederlagsgeld erhielten sie nur einen einzigen Kreuzer, die andern drei stünden den Hebern zu. Die Niederlage sei sogar für die Fuhrleute sehr angenehm. Sonst müßten die Weine auch bei Regen und Unwetter auf den Wagen stehen. Sie hätten aber einen „ansehlich erbautten“ Keller, in welchem die Fuhrleute gegen Bezahlung der Niederlagsgebühr die Waren 1, 2, 3, 4, ja sogar 8 Tage liegen lassen könnten.

¹ Wohl Rudolf IV., wie aus der Gegenschrift des Seckauers zu ersehen ist. Das Privileg ist datiert vom 28. Oktober 1364. L.-A. Cop. 2915^a, Org. in S. Lambrecht.

Man könne ihnen nicht den Vorwurf machen, daß sie die Kopien nicht von den Originalen abgeschrieben hätten. Sie hätten sie ihrem „Handtbuech, darinn alle ihre andere Privilegia und Freyheyten von ihren Originalien copiert, ab und ausgeschrieben“ seien, entnommen. Sie würden niemals eine „so große straffmässige Leichtsinngkheit“ begehen, daß sie diese „auss ihren aignen Sün erdenkhen würden.“ Ihr Kopienbuch sie von hoher Glaubwürdigkeit, denn es sei „an khainen ainigen orth corrigiert oder manuteniert, sondern gantz schön und sauber, doch gahr ain alter Character, welches praesumptionem für sy induciere. Diese Originalabschrüfft“ sei „mitten unther den andern Privilegiencopien zu finden und weillen die andern alle sich mit den Originalien vergleichen und conformes seindt, nicht zu glauben sein werde, daz dise allein mitten unther die andern ohne ein Original seye gesezt worden“.

Mehr als 100 Jahre seien seit 1445 vergangen und sie hätten das Niederlagsrecht immer unangefochten gegen die Landleute ausgeübt. Auch ohne Privilegien hätten sie das Recht der Niederlegung schon nach dem Kirchenrechte eressen,¹ auf das sie sich ausdrücklich beriefen. Zum Schlusse führten sie als achten Punkt an, daß die Stadt infolge der schweren Zeiten wirtschaftlich dem Abgrunde nahe stehe. Die rührende Klage, deren Grundlagen nur allzusehr der Wirklichkeit entsprachen, verfehlte ihre Wirkung auf den Landesfürsten und vornehmlich auf seine Räte nicht, wie wir später sehen werden. Die Judenburger baten „in gnädigste Consideration zu ziehen, wie layder sy zu diesen schwähren Zeiten ohndass gantz gewerbloss sein und noch je lenger je mehr in ihrer armen bürgerlichen Handtierung verschlagen zu werden laiden müssen. Und wie daz Ellendt bey inn so waith eingerissen, daz jezt manicher ehrlicher Bürgersman sein ererbtes und gewunes² Guett niht allein sine fructu hindurchbringe, sondern auch in eysserster Not auss Manngl und gantzlicher Enndtziehung des Gewerbs sich armselig schmukhen müsse und ihr merkliches Abnemen schon so fast erwachsen, daz zu fürhten seye, sy werden gahr baldt mehr öde Heuser alss Burger zellen khönnen“. Daraus folge, daß die Stadt nicht mehr die fast unerschwinglichen Steuern bezahlen könne und einen der

¹ Im Kirchenrecht beträgt die Verjährungsfrist 100 Jahre.

² Gewonnenes.

Stadt gehörigen Besitz nach dem andern verkaufen oder verpfänden müsse. Wenn auch das infolge des geringen Verkehrs ohnehin unbedeutende Niederlagsgeld ihnen entzogen werde, so bliebe ihnen nichts anderes übrig, als aus der Stadt auszuwandern.

Sie machten sich erbötig, die Fuhrleute der Landherrn nach Entrichtung des Niederlagsgeldes sofort ungehindert ziehen zu lassen, es ihnen aber bei Unwetter zu erlauben, die Fässer in den Keller einstellen zu lassen. Die Klage der Landherrn, daß es sich nicht schicke ihre Weine so viel Stunden aufzuhalten, sei ganz unberechtigt, denn gerade die Landhandfeste von 1445, auf die sie sich berufen, enthalte wohl die Abstellung vieler Übelstände, über die sich die Herren beschwert hatten, aber von einem Beschwerdepunkte über die Judenburger Niederlage sei darin kein Wort zu finden.

Was nun schließlich den Vorwurf betraf, daß sie ihre Abschriften nicht von einem „iurato notario“ hätten vidimieren lassen, so machten sie sich erbötig, dies sofort tun zu lassen und es „wirdet sih befinden, daz alda in dato ein error scribentis in einer so uhralten Schrufft, weliche hardt zu lesen und zu erkhenen, leichtlichen habe fürüber gehen“ können.

Die Replik der Judenburger wurde am 22. November 1639 der innerösterreichischen Regierung von dem Stadtschreiber Frumann übergeben.¹ Am 3. Dezember arbeiteten die geheimen Räte ein Gutachten aus, daß die Landschaft auf die Gegenschrift der Judenburger antworten müsse.² Dieses Gutachten wurde zusammen mit dem Beschwerdelibell der Landschaft vom 3. Februar 1639 dem Kaiser am 10. Jänner 1640 vorgelegt, der nach Ansicht des geheimen Rates die Landschaft in einer Entschließung aufforderte, die Triplik einzubringen. Die kaiserliche Resolution wurde der Landschaft am 3. Februar 1640 übermittelt.³ Am 6. Juli 1640 konnte der Rats Herr Veit Leeb von Graz aus an den Judenburger Rat berichten, daß der Dompropst von Seckau mit der Bearbeitung der Triplik begonnen habe.

Auch im folgenden Jahre, obwohl der Prozess seinen Lauf nahm, brachte die Landschaft zu wiederholten Malen

¹ Fasz. 27, unter 29. Jan. 1642.

² Ebenda, unter 3. Dezember 1639.

³ Ebenda, unter 3. Februar 1640; Landtagshandlungen Bd. 60, f. 44^r.

in ihren Gravamina die leidige Niederlagsfreiheit der Judenburger zur Sprache. In den Beschwerden vom 22. März 1641 konnte sie mitteilen, daß die „Ablainungsschrift“ des Seckauers nahezu vollendet war.¹ Die Schrift blieb jedoch längere Zeit in der landschaftlichen Registratur liegen, so daß erst am 24. Juli die Triplik den geheimen Räten zur Begutachtung zugestellt werden konnte.

Zu Beginn der Triplik beschäftigte sich der Dompropst nochmals ausführlich mit den schon früher für falsch erklärten Privilegien.² Beim Privileg Albrechts I. hob er richtig hervor, daß es auch nicht beweiskräftig wäre, wenn die Echtheit feststünde. Denn es beziehe sich ja auf gar keine Wein-niederlage, sondern auf den Straßen- und Niederlagszwang aller jener Waren, die nach Ungarn geführt wurden. Die anderen Privilegien seien gar keiner Beachtung wert, da sie alle allgemein gehalten seien. Es bleibe nur die Verleihung Friedrichs III. übrig, die aber, da sie die Jahreszahl 1381 trage, sicher falsch sei. Die Judenburger hätten sich entschuldigt, daß dies wahrscheinlich ein error scribentis sei, „welicher die uhralte Schrufft nicht laithlichen habe lesen khönen.“ Dies sei aber eine sehr laue (labe) Entschuldigung. Er habe „ihr Protocoll oder Handtbuech gesehen, welches... nicht uber 100 Jahr seye“, in dem sich allerlei alte und neue Schriften befänden, „weliche so unleserlich nicht sein. Er habe auch daz Datum soliches Privilegium mit Vleiss berichtet, und zwar etwas verzuht, aber der Abschrufft ungleich nicht befunden.“

Die Judenburger behaupten, daß es nichts ausmache, wenn man sage, die Kopie sei eine „aus dem alten Protocol oder Handtbuech herausgezogen Collation und gleich lautentdt, alss daz man sage, diese Abschrufft ist gegen den Original collationirt und gleich lautentdt befunden worden“. Ihr Privilegienbuch sei aber durchaus nicht einem Evangelium gleichzuachten, wie die Judenburger es tun. Es sei ja eine scriptura in causa propria!

Merkwürdig fand es auch der Dompropst, daß der Schreiber Pernstöl dieses Privileg im Jahre 1631 verloren habe. Die Behauptung, daß er bald nach seiner Heimkunft aus Wien gestorben, sei geradezu unwahr. Er sei noch 3 oder

¹ Fasz. 27, de dato.

² Statth.-Arch., Gutachten 1644, XI. 12.

4 Jahre in Judenburg Stadtschreiber geblieben¹ und habe noch 2 bis 3 Jahre, nachdem er seine Stelle niedergelegt in derselben Stadt gelebt und sei erst im Jahre 1639 in Graz gestorben.

Als Beweis, daß sie ein Privilegium für die Wein-niederlage gehabt hatten, führen die Judenburger den Vertrag mit Philibert Schrantz im Jahre 1620 an. Dieser sei aber ein gütlicher Ausgleich gewesen. Die Judenburger hätten Schrantz die konfiszierten 2 Startin Wein zurückerstattet, wogegen er sich verpflichten mußte, von nun an die Niederlage einzuhalten. Es werde in diesem Vertrage zwar „ihrer Freyheytt darin gedaht, aber einiches Privilegii in specie nicht“.

Das von den Judenburgern vorgebrachte Schreiben des Verwalters Stubich suchte der Dompropst als keine Beweisführung passend zu erklären. Sie stellten das Schreiben so dar, als ob das Privilegium für St. Lambrecht ungefähr gleichzeitig erlassen worden wäre. Dies sei nicht richtig. Der Brief trage freilich nur das Datum 69, den 9. November, es sei hier aber nach seinem Ermessen nicht 1300, sondern 1500 zu ergänzen. Nehme man das erstere an, so bezöge es sich gewiß auf das Privileg Rudolfs IV. vom 28. Oktober 1364.² „Don seythero deselbigen Rudolphi habe khain Ertzhertzog Rudolphus in disen innerösterreichischen Landen regiret, ergo habe St. Lamprechtl niht nach des Stubichs Schreiben, sondern 200 oder wenigst 5 Jhor vorhero und also auch mehr als 100 Jhar vor des Khayser Friderici Privilegio“ diese Vorrechte besessen. Ziemlich unlogisch stellt er darauf die Frage, wie es möglich sei, daß das Stift 100 Jahre früher, ehe das Privileg Friedrichs erlassen wurde, von der Verpflichtung der Niederlage befreit worden sei? Daraus folge, daß „dise Consequentia ex iam deductis racione temporis“ falsch sei. Tatsächlich folgte aber daraus etwas ganz anderes, als der Propst vorgab, nämlich, daß die Judenburger schon damals im Besitze einer solchen Vergünstigung gewesen waren. Diese hatten sie schon durch die Privilegien Ottokars und

¹ Dies ist unrichtig. In den Ratsprotokollen wird 1633 als neuer Stadtschreiber Joachim Knor genannt und f. 38' ein „ordinary Stadtschreiber Christian Gruber.“ Seit 1637 war Christof Melitor Stadtschreiber (ebenda f. 91).

² Im Konzept steht 1264, was wohl nur ein Verschiebungsfehler ist. Es soll 1364 heißen. Vgl. L.-A., Cop. 2914^a. Rudolf IV. befreit das Stift St. Lambrecht von der Leistung der Salz- und Weinniederlage in Judenburg.

Rudolfs I. erlangt, die unbegreiflicher Weise von ihnen nicht zur Beweisführung herangezogen wurden.

Was nun die Meinung der Judenburger betreffe, fährt der Propst im Texte fort, daß durch die teilweise Aufhebung der Niederlage der Handel auf Seitenwege abgedrängt werde, so sei dies nicht stichhältig. „Don wass uber die Stubalben khumbt, daz miss auff Judenburg gelangen, woss aber auff der andern Seyten der Muer auff oder abwerthts gefirht wirdet, daz muss zu Pautzendorff¹ oder Rottenberg² durch, alda sy ihre Mauthheiser und Landgericht haben“ geführt werden.

Erst mehrere Monate nach der Einlieferung, am 9. Dezember 1641, kamen die geheimen Räte dazu, das Referat über die Triplik des Seckauers zu verfassen und dem Kaiser mitzuteilen. Am 29. Januar 1642 befahl der Kaiser den Judenburgern, die Gegenschrift gegen die Triplik des Dompropstes innerhalb der nächsten zwei Monate einzubringen,³ „widrigenfalls die Sach ex officio nach Hoff befördert und sy auf weiters nit angehört werden sollen.“ Am 31. wurde der Befehl an die Judenburger abgesandt.⁴

Aus verschiedenen Gründen verzögerte sich die Antwort der Stadt Judenburg um mehr als ein halbes Jahr. Ein neuerlicher Befehl von der Regierung, der die Einbringungsfrist um 2 Monate verlängerte, wurde in der Ratssitzung am 7. März vorgelesen.⁵ In der Folgezeit mußte jedoch der Termin noch oftmals verlängert werden⁶ und einmal sogar der Stadtschreiber Mathias von Pichl nach Graz fahren und persönlich um Verlängerung ansuchen. Der Grund war anfänglich der, daß der Stadtadvokat Nachtigall sich einer Gegenschrift gegen den Dompropst nicht gewachsen fühlte und die Arbeit ablehnte. In der Ratssitzung vom 15. April wurde der Inhalt der Triplik des Seckauers den Ratsherrn mitgeteilt und beschlossen, die Abfassung der Antwort dem Advokaten Dr. Wirzburger zu übertragen.⁷ Um sich den Advokaten, von dem ja alles abhing, geneigt zu machen, ließ

¹ Pausendorf in der Pfarre Lind, westlich von Knittelfeld.

² Rattenberg westlich von Knittelfeld.

³ Fasz. 27, unter 29. Januar 1642.

⁴ Statth.-Arch., Copeyen 28. März 1642.

⁵ Sp.-A. Judenburg, Fasz. 41, Ratsprotokolle f. 20'.

⁶ Statth.-Arch., Gemeine Copeien, 1642, März 28; 1642, Juli 12; 1642, Nov. 24. — H. H. St.-Arch., Fasz. 27, unter 1642, 12. Nov. — Ratsprotokolle a. a. O., (1642), f. 41, f. 49', f. 52.

⁷ Ratsprotokolle, f. 31, 33, 34', 35.

man ihm durch den Ratsherrn Trinker als „kleines“ Präsent 6 Taler und „ain stickl“ Leinwand überreichen. Ihm wurden außerdem noch die „zwei olten Freyheitspuecher“ übersandt.¹

Obwohl der Rat den Dr. Wirzburger sowohl am 17. Juni, als auch am 11. August eindringlich ermahnte, bald die Schlußschrift zu vollenden, fand der vielbeschäftigte Advokat nicht die Zeit hiezu. Auf den Aufforderungsbefehl vom 30. Juli mußte der Rat sich bei der Regierung entschuldigen und um weiteren Aufschub bitten, da ihr „Advokat, welchen wir zu Aufrichtung solcher unser Ablainungsschrift bestellt haben, in den wehrenden Landts- und Hofrechten² auf landtshaubtmanischen Verhörn mit andern grossen Verrichtungen und Vorträgen verfangen“ sei.

Erst am 14. November konnte Dr. Wirzburger dem Rate melden, daß er die „Ablainungsschrift per Salz- und Weinniederlag“ gegen den Propst von Seckau dem Statthalter und dem Kanzler³ übermittelt habe. Für das Viduieren der Beilagen forderte er zwei Dukaten.⁴

Eine weitere Verzögerung erfuhr der Prozeß dadurch, daß eine große Anzahl von Akten, die man für das Generalgutachten, das die geheimen Räte dem Kaiser für die Entscheidung vorzulegen hatten, benötigte, im Laufe der Jahre verloren gegangen war. An Judenburg erging daher am 27. Mai 1643 der Befehl, unverzüglich alle mit dem Prozesse zusammenhängenden Schriften innerhalb zweier Monate der Regierung zu übermitteln.⁵ Man kam der Aufforderung im September nach und schickte alle Akten, mit Ausnahme eines Berichtes aus dem Jahre 1636, der in Verlust gegangen war, ab. Mehr Umstände machte die Landschaft. Nachdem die Regierung schon im Jahre 1643 die Landschaft mehrmals ermahnt hatte, meldete sie der Verordnetenstelle am 22. Februar 1644, daß sich die „Ihro Regierung hievor aingeraichte Beschwähr und replica hei denen actis abgengig befinden“.

¹ Ebenda, f. 36', 69.

² Landständische Gerichte.

³ Die beiden höchsten Beamten der innerösterreich. Regierung.

⁴ Ratsprotokolle, f. 70. Die ganze Schrift wurde als Beilage dem Gutachten vom 12. November 1644 beigegeben, hat sich aber nicht mehr erhalten.

⁵ Statth.-Arch. Gemeine Copeien 1643, Mai 25. — Fasz. 27, unter 1643, 27. Mai.

⁶ Ratsprotokolle, f. 148'. Schreiben des Dr. Wirzburger an den Rat, vom 9. April 1644.

Deshalb ersuchen sie nochmals eindringlichst „Herren Praesident und Hern Verordnete... die abgängige Schriften ihro Regierung mit ehisten zuekommen zu lassen, oder was es damit für ein Beschaffenheit habe zu berichten“.¹

Noch im Mai war das Ersuchen der Regierung von der Landschaft nicht erledigt. Der landschaftliche Sekretär schrieb, daß dieser Punkt „mit nechsten bey ihro der Verordnetenstöll solle fürgenumben“ werden, doch müsse man mit der Heraufbeförderung der Sachen warten, bis der Landmarschall von der Reise zurückgekehrt sei.

Einige Wochen nach dem Schreiben des landschaftlichen Sekretärs trafen die letzten Akten bei den geheimen Räten ein. Erst eine zweimalige Ermahnung aus Wien,² das Gutachten wenigstens vor dem kommenden Landtage, der am 16. November einberufen werden sollte, zu erledigen, brachte die Räte dazu, es im Konzepte am 9. November fertigzustellen.³

Das Generalgutachten lautete für die Judenburger günstig. Sie hatten nachweisen können, daß sie zumindest seit Friedrich III. sich tatsächlich im Besitze des Niederlagsprivilegs befanden. Die Schlußschrift der Judenburger hat sich zwar nicht in den Akten auffinden lassen, aber aus dem Gutachten der Räte geht hervor, daß sie kaum viel anderes, als schon in ihren früheren Gegenschriften zu lesen war, mehr vorgebracht hatten. Das Hauptgewicht legten die Räte weniger auf die urkundlichen Beweise als darauf, daß die Stadt durch Entziehung des Niederlagsgeldes gänzlich herunterkommen werde und dadurch dem Landesfürsten keine Steuern mehr leisten könnte. Sie befürworteten es „zumalen aber in Ansehung deren von Iudenburg wissentlichen Armuth und daz sy sih ausser dises Mitls niht zu erschwungen haben“. Durch dieses Gutachten war das Schicksal des Prozesses zugunsten der Judenburger entschieden, denn die kaiserliche Resolution hatte nichts mehr zu bedeuten, da sie ja ganz auf das Gutachten der Räte angewiesen war. In den ersten Dezembertagen scheint das Gutachten nach Wien befördert worden zu sein, denn am 28. November schrieben die Räte an den Kaiser, daß sie nur noch die Gravamina des Landtages abwarten wollten, um dann das bereits fertiggestellte Gutachten mit den Gravamina an den Hof zu senden.

¹ Statth.-Arch., Expedita 1644, Febr. 22.

² Fasz. 27, 1644, 12. Sept. und 5. Okt.

³ Statth.-Arch., Gutachten 1644, November 12.

Der Prozess kostete den Judenburgern reichliche Trinkgelder, um sich die kaiserlichen Beamten geneigt zu machen. So lief in der Ratssitzung vom 30. September 1644 ein Schreiben des „Hanns Wolf Posch, innerösterreichischer Regierung eltester Secretari“ ein, der meldete, „er habe die Expedition des Guettachten per Niderlagsfreyheit beihanden.“ Er bat um 200 Holzladen für den Bau seines Hauses in Graz. In Anbetracht der wichtigen Sache wurden ihm diese selbstverständlich bewilligt.¹ Die Trinkgeldersucht, die sich sogar oftmals in Erpressungen bei Klienten äußerten, darf uns nicht wundernehmen. Man muß bedenken, daß die Beamten damals nur sehr kärglich besoldet waren und daher geradezu auf solche Bereicherungen angewiesen waren.

Am 2. Mai 1645 konnten die Ratsherrn Trinker und Krenn aus Graz dem Rate mitteilen: „Statt Niderlagsfreyheit sey die Resolution albereit in Favor gemainer Statt erledigt und soll mit negsten volgen.“² Das kaiserliche Urteil genauer zu datieren, ist unmöglich, denn es ist nicht mehr erhalten.

Die Stadt Judenburg wurde nach gewonnenem Prozess mit Bettelbriefen von kaiserlichen Beamten geradezu überschwemmt. „Christof Schwaiger, i. ö. gehaimber Hofcanzelist“ bat noch am 10. November 1645 die Stadt um eine Remuneration. „Daz Guetachten per Niderlagsfrehait, so uber ain ganz Puch Papier sich erstrekht, sey ier kaiserl. Majestät nach Linz remitiert worden“, er habe damit viel Mühe gehabt.³ Vom Rate erhielt er das ansehnliche Geschenk von 10 Talern.

* * *

Dieser Prozess veranschaulicht uns so recht, wie hilflos man in damaliger Zeit den Urkunden gegenüberstand, wenn man an ihnen Kritik üben wollte. Doch befand man sich nicht mehr auf dem Standpunkt, wie vielleicht zwei Jahrhunderte vorher, wo man nahezu vollkommen kritiklos voring. Seit dem Eindringen des Humanismus im deutschen Reiche hatte man vielfach begonnen, die Echtheit der verschiedenen Privilegien und Verleihungen anzuzweifeln. Die natürliche Folge war eine Menge von Prozessen, der soge-

¹ Ratsprotokolle f. 171.

² Ebenda, f. 202.

³ Ebenda, f. 227.

nannten „bella diplomatica“, die sich um die Echtheit von Urkunden drehten. Unter diese kann man auch den Judenburger Niederlagsstreit einreihen. Kein Zufall ist es, daß sich in derselben Zeit ein ähnlicher Prozeß der Landschaft gegen die Voitsberger abgespielt hat, bei dem es sich um ein Niederlagsprivileg vom Jahre 1391 drehte.¹

Blicken wir auf unsern Prozeß zurück, so müssen wir wahrnehmen, daß dem Seckauer Propste Anton von Potys² nur ein einziges Mittel zu Gebote stand, den Urkunden an den Leib zu rücken und das waren seine geschichtlichen Kenntnisse. Diese konnten natürlich nur für die rohesten Fälschungen helfen, wie bei dem eingangs abgedruckten Privileg König Albrechts I. vom Jahre 1327. Sie versagten aber vollständig bei der Urkunde Friedrichs III. vom Jahre 1381. Da er die inneren Merkmale nicht berücksichtigte, konnte er nicht erkennen, daß die Urkunde an und für sich echt war und nur eine verderbte Jahreszahl trug. Doch stellte er für seine Schriften auch archivalische Forschungen an, wie dies im Falle der Lambrechter Urkunde von 1364 geschah.

Betrachten wir im Gegensatz zum Propste, dem man trotz vieler Unbeholfenheiten doch das Zeugnis eines gebildeten Mannes — seinem Namen nach war er ein Italiener — ausstellen muß, die Judenburger, so muß man sagen, daß sie vom Urkundenwesen nicht die leiseste Ahnung hatten. Am deutlichsten zeigt uns dies die Auswahl der Urkunden, die sie zur Behauptung ihrer Freiheiten anstellten und die plump gefälschte Urkunde Albrechts I., die ihren geschichtlichen Kenntnissen wenig Ehre macht. Die Fälschung ist für uns ganz wertlos, denn sie hat nicht den geringsten historischen Hintergrund. Interessant ist nur an ihr, wie sie zustande gekommen ist.

Leicht war die Feststellung, daß die Fälschung einem Wiener Privileg entnommen war. Denn die Wiener hatten bekanntlich in ihrem Handel mit Ungarn große Vorrechte, die schon in ihrem ältesten Stadtrecht von 1221 (1198) von Leopold VI. verbrieft wurden.

Im Stadtarchive von Judenburg befand sich ehemals ein Privilegienbuch,³ das in seinem ersten Teile bis fol. 40 das

¹ Fasz. 27, Relation v. 1642, 12. Nov. u. a. m.

² Dies ist sein voller Name: vlg. Lindner, *Monasticum Metropolis Saliburgensis* p. 116. Erwählt wurde er am 13. November 1619 und bekleidete bis zu seinem Tode am 6. April 1657 die Würde eines Propstes von Seckau.

³ Ehemals H. 138 des L.-A., jetzt in der Ausstell. des Landesarch.

Wiener Stadtrechtbuch aus dem 14. Jahrhundert enthält.¹ Der Name Wien wurde überall getilgt und durch Judenburg ersetzt. Der zweite Teil von fol. 41—50' enthält das Wiener Stadtprivileg Albrechts II. von 1340.² Auch dieses wurde in gleicher Weise für Judenburg in Besitz genommen, indem der Schreiber es in einer Urkunde Albrechts für Judenburg einschalten ließ. Diese Urkunde ist natürlich eine Fälschung. Sie beginnt mit den Worten:

„Wir Albrecht von gotes gnaden herczog zu Osterreich veriehen und thunt allen, den dye disew hantfest lesent oder horen lesen (kund), das für uns chomen unser getrewn der purgermayster (!), der ratt und dye purger cze Judenburg . . . etc.“

Hierauf folgen die Artikel des Wiener Privilegs Albrechts II. von 1340. Es schließt f. 50': dass dissew gesezt und recht also steht und unczeprochen beleybent, darüber geben wir den vorgenannten unsserm purgern cze Judenburg disen brieff zu einem offenn urchund, versigellten mit unserm grassen anhangunden insigel. Der ist geben cze Judenburg anno domini im aim und achczigsten iar“. Zu Anfang des Privilegs schrieb ein Rubrikator mit roter Tinte:

„Hie hebt sich an die hantfest der purger zu Judenburg (corr. aus „Prugk“) in der statt 1327.“

Das Stadtrechtbuch dürfte der Schrift nach gegen Ende des 15. Jahrhunderts niedergeschrieben worden sein. Demnach sind auch die Fälschungen an diese Zeit zu verlegen. Aus dem Titel Herzog Albrechts wie auch aus der Datierungsformel kann man mit Leichtigkeit die Fälschung erkennen. Unsicher bleibt nur, ob die Zahl am Schlusse auf 1281 oder 1381 zu ergänzen ist. Ich möchte mich eher für das erstere entscheiden, da der Fälscher, wie das auch die Judenburger im 17. Jahrhundert taten, gewiß an Albrecht I. dachte.³ Beide Daten sind freilich geschichtlich unmöglich, denn Albrecht I. war erst seit 1283 Alleinherrscher in Österreich und Steiermark, und im Jahre 1381 war Albrecht III.,

¹ Über die Datierung (1325—1335) vgl. E. Dostal in seinem demnächst erscheinenden Aufsatz: Das Alter des Wiener Stadtrechtes.

² Bischoff, Beiträge z. K. steir. Geschichtsquellen VI, 138. Das Wiener Albertinum ist gedruckt bei Tomaschek. Rechte und Freiheiten der Stadt Wien, p. 104—116, dazu vgl. Sandhaas, Sitzungsberichte der kön. Akad. der Wissensch., Phil. Histor. Klasse, 41. Bd., S. 368 ff., Luschin, Reichsgesch., 2. Aufl., 1. Bd., S. 160.

³ Dem Fälscher war gewiß die Niederlagsordnung von 1281 bekannt, die Albrecht als Graf von Habsburg und Verweser Österreichs mit Zustimmung der Landherrschaft für Wien erließ. Quellen z. Gesch. d. Stadt Wien, II, Abt., 1. Bd.

an den man auch denken könnte, seit dem Neuberger Vertrag auf Österreich beschränkt, während in Steiermark Leopold III. herrschte.

Auf fol. 48' des Stadtrechtsprivileges ist unter dem Titel „Von der Nyderleg der Khaufleyt“ derjenige Artikel¹ verzeichnet, den die Judenburger als Grundlage für die Urkunde Albrechts I. nahmen, die sie als Beilage A am 10. Februar 1637 der Landschaft mitteilten. Das Datum entnahmen sie nicht dem Schlusse der Fälschung, sondern der irrigen Überschrift des Rubrikators (1327).

Wie wenig Wert die Judenburger auf gute Kopien legten, das zeigt das von der Landschaft angegriffene Salz- und Wein-niederlagsprivileg Friedrichs III. am besten. Es ist uns in drei Abschriften überliefert, die aber alle ein verschiedenes Datum tragen. Die erste befindet sich im Judenburger Privilegienbuch von 1498² und trägt das richtige Datum „Freitag nach sanndt Gallenntag, nach Cristi gepurt XIV^c und inn dem LXXXI.“

Im landschaftlichen Privilegienbuch³ heißt es „Eritag sant Gallenntag nach Christi gepurd im vierzenhundert und in dem ainundachzigsten“ und in der vidimierten Kopie vom 10. Februar 1637 „Sankt Gallenntag 1381“.

Das Merkwürdigste ist aber dies, daß der Dompropst von Seckau in seiner Triplik schreibt, er habe das Datum dieser Urkunde mit dem im Kopialbuche gewissenhaft verglichen, „aber der Abschrüfft ungleich nicht befunden“. Man muß daher annehmen, daß die Judenburger dem Dompropst ein anderes Kopialbuch vorwiesen als das jetzt im Landesarchiv befindliche. Daß sie noch ein zweites, jetzt verloren-gangenes Privilegienbuch besaßen, beweist eine Stelle aus den Ratsprotokollen, wo von den „zwei alten freyheitspeuchern“ die Rede ist.⁴

* * *

So bietet uns der Niederlagsprozeß der steirischen Landschaft gegen die Judenburger gar manches Bild aus dem damaligen steirischen Kulturleben. Man sieht, wie langsam die

¹ Tomaschek a. a. O., p. 112, Art. 58.

² Sp.-A., Judbg., Fasz. 1, H 5, Fol. 32' f.

³ F. 265 f. Das landschaftliche Privilegienbuch wurde innerhalb mehrerer Jahre von vielen Schreibern nach und nach angelegt. Die Privilegien von Judenburg wurden zwischen 1559 und 1569 eingeschrieben.

⁴ Vgl. oben.

Bedeutung der alten Privilegien vergessen wird. Die Niederlage hatte ursprünglich den Zweck, den heimischen Händlern Gelegenheit zu geben, sich vorteilhaft bei den reisenden Kaufleuten mit Waren zu versehen. Daher rührt auch der Zwang, daß die fremden Händler eine Zeit hindurch ihre Waren den Kaufleuten der privilegierten Stadt feilbieten mußten und erst nach Ablauf eines bestimmten Zeitraumes den Ort verlassen durften. Als Überrest dieses Vorrechtes, dessen Bedeutung nicht mehr gekannt wurde, hatte sich im 17. Jahrhundert in Judenburg die Bestimmung erhalten, daß man die Fuhrleute einen halben Tag bei ihrer Durchreise aufhielt. Indem die Judenburger während des Prozesses auf diese Bestimmung verzichteten, war die Niederlagsgebühr, die allein von der Niederlage geblieben war, nichts anderes mehr als der Rechtstitel für ein Mautgeld.